

VO Besonderes Verwaltungsrecht

Sicherheitspolizeirecht

Univ.-Doz. Dr. Dieter KOLONOVITS, MCJ,
Präsident des Verwaltungsgerichts Wien

SPG: Teil 3

- Ausgewählte sicherheitspolizeiliche Befugnisse
- Rechtsschutz in der Sicherheitsverwaltung
- Rechte der Betroffenen
- Richtlinien für das Einschreiten

Allgemeine Befugnisse

- Allgemeine Befugnisse als Generalklausel
 - Geben Zielrichtung vor, innerhalb derer nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Aufgabe zu erfüllen ist
- **Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 SPG)**
 - Abwehr durch Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt
 - Beachte: an Sondersituationen knüpfen besondere Befugnisse an
- **Eingriffe in Rechtsgüter zur ersten allgemeinen Hilfeleistung (§ 32 SPG)**
 - Orientiert sich an der strafrechtlichen Nothilfe
 - Ermächtigung in Rechtsgüter von Personen einzugreifen, welche die Gefährdung nicht zu verantworten haben, wenn der abzuwendende Schaden die Rechtsgutverletzung offenkundig und erheblich übersteigt
 - Lebensgefährdende Maßnahmen immer nur zur Rettung des Lebens von Menschen

Besondere Befugnisse (§ 34 ff SPG)

- Sehr detailreich geregelt (Auswahl):
 - Identitätsfeststellung
 - Platzverbot
 - Schutzzone
 - Wegweisung
 - Auflösung von Besetzungen
 - Durchsuchung von Menschen
 - Sicherstellen von Sachen
 - Allgemeine Festnahmebefugnis
 - Besondere Befugnisse zur Verhinderung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen

Identitätsfeststellung (§ 35 SPG)

- Ermächtigung, in bestimmten Situationen (Abs 1 Z 1 bis 9 leg cit) Identität zu erfassen
 - zB während oder kurz nach Begehung eines gefährlichen Angriffs (Abs 1 Z 1 leg cit)
 - Identität: Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift
 - Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt zulässig
 - zB Durchsuchen von Kleidung nach Ausweisen
 - Beachte Sonderdatenschutzrecht: Vorschriften über das „Verwenden personenbezogener Daten“
 - Ermittlungsdienst (§§ 52–63 SPG), Erkennungsdienst (§§ 64–80 SPG)
 - Sofern SPG nichts anderes anordnet, sind die Bestimmungen des DSGVO anzuwenden

Platzverbot (§ 36 SPG)

- Allgemeine Gefahr
 - für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen; für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß
- Präventive Platzverbotsverordnung (Abs 1)
 - Verwaltungsübertretung bei Verstoß (§ 84 Abs 1 Z 1 SPG)
 - Festnahme (§ 35 Z 3 VStG) bei „Verharren in der Übertretung“
 - Wegweisung als gelinderes Mittel möglich
- Repressive Platzverbotsverordnung (Abs 2)
 - Anordnung, Gefahrenbereich zu verlassen und Untersagung des Betretens (zB mittels Megaphon)
 - Betreten bildet **keine** Verwaltungsübertretung
 - Sicherheitsorgane zur Wegweisung ermächtigt
 - Unterscheide Wegweisung als Notmaßnahme (§ 38 Abs 2 SPG)

Schutzzone (§ 36a SPG)

- Schutzzone umfasst Schutzobjekt
 - Ort, an dem überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von strafbaren Handlungen nach dem StGB, VerbotsG oder SMG bedroht sind
 - Insb Schulen, Kindergärten, Kindertagesheim (vgl auch §36b SPG: Waffenverbotszone)
 - Schutzzone höchstens im Umkreis von 150 m
- Zeitlich befristete VO
 - Sicherheitsdienst ist berechtigt, im Bereich einer Schutzzone Wegweisung und Betretungsverbot auszusprechen (Abs 3)
 - Betretungsverbot darf nicht mit Zwangsmittel durchgesetzt werden; Verstoß bildet aber Verwaltungsübertretung (§ 84 Abs 1 Z 4 SPG)
 - Betretung auf frischer Tat: Festnahme oder gelinderes Mittel

Wegweisung (§ 38 SPG)

- Wegweisung : Störung – öffentl Ordnung (Abs 1)
- Wegweisung von Unbeteiligten (Abs 1a)
 - Behinderung von Hilfeleistungen
 - Beeinträchtigung der Privatsphäre der Betroffenen (zB „Schaulustige“)
- Wegweisung weil PlatzverbotsVO nicht rechtzeitig erlassen werden kann (Abs 2)
- Wegweisung von gefährdeten Personen (Abs 3)
 - Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei Beendigung eines gefährlichen Angriffs
- Wegweisung von gefährdeten Anlagen (Abs 4)
 - zB nichtöffentlicher Bereich am Flughafen

Wegweisung (§ 38 SPG)

- Wegweisung von Grundstück/Raum (Abs 5)
 - Betreten ohne Rechtsgrund und ohne Duldung des Besitzers
 - Schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Besitzers durch Verharren
 - Auf Verlangen des Besitzers
- Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG)

Auflösung von Besetzungen (§ 37 SPG)

- Besetzung
 - Zusammenkommen mehrerer auf einem Grundstück oder in einem Raum, in gemeinsamer Absicht, ohne Duldung des Besitzers
 - Beachte: sofern Versammlung vorliegt, Auflösung nur nach den Bestimmungen des Versammlungsg möglich
- Auflösung
 - Falls zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig
 - Auf Verlangen des Besitzers bei schwerwiegendem Eingriff in seine Rechte

Personendurchsuchung (§ 40 SPG)

- Durchsuchung von Festgenommenen (Abs 1)
- Durchsuchung von Personen, die mit einem gefährlichen Angriff in Zusammenhang stehen könnten und einen Gegenstand bei sich haben könnten, von dem Gefahr ausgeht (Abs 2)
 - zB Schusswaffen, Tatwerkzeuge, zum Verkauf bestimmte Drogen
- § 40 Abs 3 und 4 SPG und die RLV regeln Durchführung

Sicherstellung von Sachen (§ 42 SPG)

- Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherstellung von Sachen unter bestimmten Voraussetzungen (Abs 1 Z 1 bis 4)
 - Tatwaffe; zum Verkauf bestimmte Drogen (vgl Z 1)
 - Rasierklingen eines Festgenommenen bei Selbstgefährdung (vgl Z 2)
 - Wertgegenstände in einem offenen Autowrack nach einem Unfall (vgl Z 3)
 - Gefundene Sachen (vgl Z 4)
- Verfall sichergestellter Sachen (§ 43 SPG)
 - zB sichergestellte Suchtmittel
- Sicherstellung von Sachen als gelinderes Mittel zur Festnahme (§ 81 Abs 2 bis 6 SPG)

Allgemeine Festnahmebefugnis (§ 35 Z 3 VStG)

- Betretung auf frischer Tat bei Begehung der Verwaltungsübertretung
 - Störung der öffentlichen Ordnung (§ 81 SPG)
 - Sonstige Verwaltungsübertretung (§ 84 SPG)
 - zB Verletzung eines Platz- oder Betretungsverbots
- Anwendung gelinderer Mittel ist allenfalls geboten (§ 81 Abs 3 und § 84 Abs 2 SPG)

Besondere Befugnisse zur Verhinderung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen

- Sicherheitsbereich (§ 49a SPG)
 - Bei Befürchtung einer allgemeinen Gefahr bei Sportgroßveranstaltungen
 - Höchstens im Umkreis von 500 m um Veranstaltungsort
- Gefährderansprache (§ 49b SPG)
 - Bei positiver Gefährdungsprognose: Belehrung durch Sicherheitsbehörden
- Meldeaufgabe (§ 49c SPG)
 - Bei gefährlichem Angriff oder Verstoß gegen Betretungsverbot im Zusammenhang mit einer nicht 2 Jahre zurückliegenden Sportgroßveranstaltung
 - Ladung gem § 19 AVG
 - Unentschuldigtes Fernbleiben stellt Verwaltungsübertretung dar
 - Problematisch: Grundrecht auf persönliche Freiheit, sofern primäre Freiheitsbeschränkung

Ausübung von Zwangsgewalt (§ 50 SPG)

- Durchsetzung der eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt („Stufenverfahren“)
 - Erteilung eines **Befehlsaktes**
 - Bei Nichtbefolgung, ist die Zwangsausübung vorerst **anzudrohen**
 - Bei weiterer Nichtbefolgung **anzukündigen**
 - Bleibt Ankündigung erfolglos, ist der **Zwangsakt zu setzen**
- Ausnahme vom „Stufenverfahren“
 - Notwehr
 - Beendigung gefährlicher Angriffe

Rechtsschutz in der Sicherheitsverwaltung

- **Maßnahmenbeschwerde an das Verwaltungsgericht**
(Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG; § 88 Abs 1 SPG:
„Landesverwaltungsgerichte“)
 - Gegen Akte unmittelbarer **Befehlsgewalt** (zB Wegweisung)
oder **Zwangsgewalt** durch Organe des öffentlichen
Sicherheitsdienstes
 - Behauptung der **Verletzung in subjektiven Rechten**
 - Subjektive einfachgesetzliche Rechte (insb § 87 SPG)
 - Grundrechte, die in den Schutzbereich sicherheitspolizeilicher
Maßnahmen eingreifen
 - Frist von sechs Wochen (§ 88 Abs 4 SPG)
- **Beschwerden an das Verwaltungsgericht gegen
schlicht-hoheitliches Handeln** (§ 88 Abs 2 SPG)
 - Mindestmaß an Außenwirkung
 - Handlung muss sich zumindest individuell gegen
Rechtsunterworfenen richten

Rechtsschutz in der Sicherheitsverwaltung

- Beschwerden gegen Maßnahmen österreichischer Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland
 - Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts, von dessen Sprengel aus die Bundesgrenze überschritten wurde (§ 17 Abs 1 PolizeikooperationsG)
- Beschwerden gegen Maßnahmen von ausländischen Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet
 - Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte, sofern keine abweichenden völkerrechtlichen Bestimmungen (§ 17 Abs 2 PolizeikooperationsG)

Exkurs: Richtlinienverordnung

- Der BMI hat Richtlinien für das Einschreiten zu erlassen (§ 31 SPG)
 - **Richtlinien-VO** (RLV), BGBl 1993/266
 - Welche Amtshandlungen bleiben besonders qualifizierten Organen überlassen
 - Welche Informationspflichten treffen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 - Regelungen zur Bekanntgabe von Dienstnummern
 - Inhaltlich werden **Berufspflichten** festgelegt, nicht aber subjektive Rechte der Betroffenen eingeräumt
 - Für Betroffene ist ein spezieller Rechtsschutz vorgesehen (§ 89 SPG)

Rechtsschutz in der Sicherheitsverwaltung

- **Richtlinienbeschwerde (§ 89 SPG)**
 - Verletzung einer Richtlinie durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 31 SPG iVm RLV)
 - Beschwerde ist bei der zuständigen **Dienstaufsichtsbehörde** binnen sechs Wochen einzubringen
 - Einbringen beim Landesverwaltungsgericht ebenfalls rechtzeitig; dieses prüft selbstständig Beschwerdepunkte, die sich gegen Maßnahmen richten (§ 88 SPG) und leitet die Beschwerde im Übrigen weiter
 - Stellt Dienstaufsichtsbehörde **keine Verletzung** der Richtlinie fest oder ergeht an Betroffenen **keine Mitteilung binnen drei Monaten**, kann **Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts** verlangt werden

Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

- Revision an den **VwGH** wegen einfacher Rechtswidrigkeit gem **Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG**
- Erkenntnisbeschwerde an den **VfGH** wegen Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte gem **Art 144 B-VG**
- Individualbeschwerde an den **EGMR** wegen Verletzung der in der EMRK gewährleisteten Rechte gem **Art 34 EMRK**
 - Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges
 - Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gem Art 39 VerfO schon zuvor möglich

Rechtsschutz in der Sicherheitsverwaltung

- Verletzung des Datenschutzes (§ 90 SPG)
 - Über Verletzungen von Rechten durch Verwendung von personenbezogenen Daten in der Sicherheitsverwaltung (entgegen den Bestimmungen des DSGVO) entscheidet die **Datenschutzbehörde** gemäß § 31 DSGVO
- Amtsrevision des BMI (§ 91 SPG)
 - Revision des BMI an den VfGH gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (§§ 88, 89 SPG) sowie Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen Entscheidungen der DSB (§ 90 SPG)
 - Geltendmachung der Rechtswidrigkeit zugunsten oder zulasten des Betroffenen

Rechtsschutz in der Sicherheitsverwaltung

- **Beschwerde des Rechtsschutzbeauftragten an die DSB (§ 90 SPG)**
 - Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, den Rechtsschutzbeauftragten (§§ 91a ff SPG) von jeder Ermittlung personenbezogener Daten, die geheim erfolgt, zu unterrichten
- Seit 2012 ist die **Volksanwaltschaft** mit der begleitenden Kontrolle der Einhaltung des **OPCAT-Übereinkommen** beauftragt